



Revision der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (LS 817.1)

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007	Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGv) vom
<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat:</i> gestützt auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, <i>beschliesst:</i>
Zuständigkeit § 1. ¹ Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, sind dafür zuständig: a. das Veterinäramt ..., b. das Amt für Landschaft und Natur ..., c. das Kantonale Laboratorium in allen übrigen Bereichen. § 2 ¹ Die Gemeindebehörden vollziehen das Lebensmittelgesetz selbstständig neben den kantonalen Ämtern. Bei bewilligungspflichtigen Betrieben, bei Betrieben der Primärproduktion und bei Drogerien und Apotheken liegt der Vollzug bei den kantonalen Ämtern.	Zuständigkeiten a. <i>Kantonales Labor</i> § 1. ¹ Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist das Kantonale Labor unter Vorbehalt der Zuständigkeiten gemäss §§ 2 - 4 in folgenden Bereichen zuständig: a. bewilligungspflichtige Betriebe im Sinne von Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV), b. Drogerien und Apotheken, c. Hauptsitze von Handelsketten und Grossverteilern, d. Betriebe, für die vom Kantonalen Labor Exportzertifikate ausgestellt werden, e. selbstkelternde Weinbaubetriebe, f. Kontrolle der Trinkwasserversorgungen, g. Entgegennahme und Koordination von Aufträgen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände,

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
§ 1. ²Das Kantonale Laboratorium kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.	h. Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen der Zollorgane betreffend eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, i. alle übrigen Bereiche, soweit diese Verordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. ²Das Kantonale Labor kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.
<i>Zuständigkeit</i> § 1. ¹Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, sind dafür zuständig: a. das Veterinäramt in folgenden Bereichen: 1. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln, 2. Schlachten und Fleischkontrolle, 3. bewilligungspflichtige Zerlegereien, 4. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschlachtung und das Schlachtgewicht, b. das Amt für Landschaft und Natur ..., c. das Kantonale Laboratorium....	<i>b. Veterinäramt</i> § 2. Das Veterinäramt ist zuständig für den Gesetzesvollzug in den Bereichen: a. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln, b. Schlachten und Fleischkontrolle, c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit der Betrieb keine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 LGV ausübt, d. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschlachtung und das Schlachtgewicht.
<i>Zuständigkeit</i> § 1. ¹Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, sind dafür zuständig:	<i>c. Amt für Landschaft und Natur</i> § 3. ¹Das Amt für Landschaft und Natur ist zuständig für den Gesetzesvollzug im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
a. das Veterinäramt..... b. das Amt für Landschaft und Natur im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen, c. das Kantonale Laboratorium...	²Es ist zudem Koordinationsstelle nach Art. 8 Abs. 1 der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011.
<i>Gemeindebehörden</i> § 2 ¹Die Gemeindebehörden vollziehen das Lebensmittelgesetz selbstständig neben den kantonalen Ämtern. Bei bewilligungspflichtigen Betrieben, bei Betrieben der Primärproduktion und bei Drogerien und Apotheken liegt der Vollzug bei den kantonalen Ämtern. ²Die Gemeindebehörden sind insbesondere zuständig für: a. die Zulassung von Abweichungen von Art. 7–20 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005, b. die Pilzkontrolle. ³Die Gemeinden bestellen nach ihrer Grösse mindestens eine Lebensmittelkontrolleurin oder einen Lebensmittelkontrolleur. Sie können sich dazu mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und die Lebensmittelkontrolle gemeinsam lösen. ⁴Die Gemeinden können die Lebensmittelkontrollen gegen kostendeckende Gebühren im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Laboratorium übertragen.	<i>d. Gemeinden</i> § 4. ¹Die Gemeinden sind zuständig für: a. die Kontrolle der Betriebe im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - h, das Veterinäramt oder das Amt für Landschaft und Natur zuständig ist, b. die Pilzkontrolle gemäss § 10. ²Die Gemeinden bestellen mindestens eine Lebensmittelkontrolleurin oder einen Lebensmittelkontrolleur. Sie können sich dazu mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und die Lebensmittelkontrolle gemeinsam durchführen. ³Die Gemeinden können die Kontrollen gemäss Abs. 1 lit. a gegen kostendeckende Gebühren im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.
<i>Aufsicht</i> § 3. Das Kantonale Laboratorium ist befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und in Fällen, wo es ihm zweckmässig erscheint, unmittelbar einzuschreiten.	<i>Aufsicht</i> § 5. Das Kantonale Labor übt die Aufsicht über die Lebensmittelkontrolle durch die Gemeinden aus. Es ist insbesondere befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und unmittelbar einzuschreiten.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
<i>Kontrollfrequenz</i> § 4. ¹Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Kontrollfrequenz nach der Risikoklasse, in die der Betrieb eingestuft ist. ²Kontrollen finden statt: a. mindestens zweimal jährlich in Betrieben der höchsten Risikoklasse, b. mindestens einmal jährlich in Betrieben der mittleren Risikoklasse, c. mindestens einmal alle zwei Jahre in Betrieben der tiefsten Risikoklasse, d. mindestens einmal alle vier Jahre in Betrieben der Primärproduktion. ³Die Einstufung in die Risikoklassen erfolgt nach den Richtlinien des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz vom 1. Februar 2006 in der jeweils gültigen Fassung und den weiteren Kriterien gemäss Art. 56 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV). Die Festsetzung des jeweiligen Kontrollintervalls richtet sich insbesondere nach den bisherigen Kontrollergebnissen.	<i>Frequenz der Betriebskontrollen</i> § 6. ¹Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Kontrollfrequenz nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotential des Betriebs und den bisherigen Kontrollergebnissen. ²Ist das Kantonale Labor oder die Gemeinde für die Kontrollen zuständig, finden diese mindestens alle acht Jahre statt. Bei meldepflichtigen Änderungen im Betrieb erfolgt eine Kontrolle innerhalb eines Jahres.
<i>Kontrollbefugnisse</i> § 7. Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und Anordnungen zu treffen.	<i>Kontrollbefugnisse</i> § 7. Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und zur Beseitigung von Missständen Anordnungen zu treffen.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
<i>Betriebsregister</i> § 5. ¹Das Kantonale Laboratorium führt über die meldepflichtigen Tätigkeiten im Sinn von Art. 12 LGV ein Betriebsregister und informiert die Gemeindebehörden über die erhobenen Daten. Die Gemeindebehörden überprüfen deren Richtigkeit. ²Das Amt für Landschaft und Natur führt über die meldepflichtigen Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 ein Betriebsregister. Das Veterinäramt hat in seinem Zuständigkeitsbereich Zugriff auf das Register und meldet dem Amt für Landschaft und Natur Ergänzungen und Änderungen.	<i>Meldestellen und Betriebsregister</i> § 8. ¹Betriebe melden Tätigkeiten, wichtige Veränderungen im Betrieb und Betriebsschliessungen nach Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 dem Kantonalen Labor. Dieses führt ein Betriebsregister und informiert die Gemeinden über die erhaltenen Daten. Die Gemeinden überprüfen deren Richtigkeit und weisen säumige Betriebe auf ihre Meldepflicht hin. ²Betriebe melden Tätigkeiten, wichtige Veränderungen im Betrieb und Betriebsschliessungen nach Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV dem Veterinäramt, wenn sie dessen Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 2 betreffen. ³Betriebe melden Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 dem Amt für Landschaft und Natur. Das Amt führt darüber sowie über die Meldungen gemäss Abs. 2 ein Betriebsregister. Das Amt für Landschaft und Natur und das Veterinäramt haben Zugriff auf sämtliche Daten im Register und teilen einander Ergänzungen und Änderungen mit.
<i>Berichterstattung</i> § 6. ¹Die Gemeindebehörden erstatten über ihre Kontrolltätigkeiten Bericht gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion. ²Stellen sie schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Laboratorium unverzüglich Bericht.	<i>Berichterstattung</i> § 9. ¹Die Gemeinden melden dem Kantonalen Labor die Daten über die von ihnen kontrollierten Betriebe gemäss § 4 Abs. 1 lit. a nach Vorgabe des Bundes per Stichtag 31. Dezember. Das Kantonale Labor bestimmt die Form der Meldung und stellt eine Meldevorlage zur Verfügung. ²Stellen die Gemeinden in einem Betrieb schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Labor unverzüglich Bericht.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
<i>Pilzkontrolle</i> § 8. ¹Die Gemeinden bestellen Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure. Sie können gemeinsame Kontrolleurinnen und Kontrolleure bestellen. ²Die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure müssen die vom Bund vorgeschriebene Fachprüfung ablegen. ³Die Gemeinden melden die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure dem Kantonalen Laboratorium.	<i>Pilzkontrolle</i> § 10. ¹Die Gemeinden bestellen Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure. Sie können gemeinsame Kontrolleurinnen und Kontrolleure bestellen. ²Die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure müssen bestanden haben: a. die Prüfung gemäss der Pilzfachleute-Verordnung vom 26. Juni 1995 (aufgehoben am 31. Dezember 2011), oder b. die Prüfung der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO). ³Die Gemeinden melden die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure dem Kantonalen Labor.
<i>Gemeindebehörden</i> § 2. ⁵Das Kantonale Laboratorium führt Aus- und Weiterbildungen der Kontrollorgane durch.	<i>Aus- und Weiterbildung</i> § 11. ¹Das Kantonale Labor sorgt für die Aus- und Weiterbildungen der Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure. ²Es kann Teile der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure an die Gemeinden übertragen. Insbesondere die folgenden Ausbildungsteile bzw. Themenbereiche führt es selber durch: a) Laborpraktika, b) Inspektionen und Praktika in bewilligten Betrieben, c) Wasser, Speziallebensmittel und Gebrauchsgegenstände. ³Für seine Ausbildungsteile erhebt das Kantonale Labor eine Gebühr von höchstens Fr. 12 000 pro Person.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
<i>Entschädigungen für Proben</i> § 11. ¹Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Warenproben, die nicht beanstandet wurden, kann die Vergütung des Ankaufspreises verlangen, sofern dieser den vom Bund festgesetzten Mindestbetrag erreicht. ²Die Vergütung ist von derjenigen Gemeinde zu entrichten, in der die Probe erhoben wurde.	<i>Entschädigungen für Proben</i> § 12. ¹Wird eine zu prüfende Warenprobe nicht beanstandet, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer der Probe die Vergütung des Ankaufspreises verlangen, sofern dieser den vom Bund festgesetzten Mindestbetrag erreicht. ²Die Vergütung ist von dem Gemeinwesen zu entrichten, das die Warenprobe veranlasst hat.
<i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i> § 12. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den zuständigen kantonalen Ämtern sowie den Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind, die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz.	<i>Meldepflicht bei Strafverfahren</i> § 13. ¹Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den gemäss §§ 1 - 3 zuständigen kantonalen Ämtern die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz. ²Soweit es sich um strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden handelt (§§ 1 und 4), erfolgen die Meldungen auch an die Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.
<i>Ausführungsbestimmungen</i> § 10. Die Direktionen erlassen Gebührenordnungen. Sie können weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.	<i>Gebühren</i> § 14. ¹Für die Probenahmen, Untersuchungen und Kontrollen des Kantonalen Labors und des Veterinäramtes erlässt die Gesundheitsdirektion unter Berücksichtigung von Art. 45 LMG, Art. 75 LGV und Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 je eine Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann Pauschalen für einzelne Vollzugsaufgaben und für Sachaufwand sowie Entschädigungen nach Zeitaufwand vorsehen. Soweit auf den Zeitaufwand abgestellt wird, beträgt der Stundenansatz bis Fr. 170. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.

Geltende Fassung	Entwurf vom 24. Mai 2013
	² Im Bereich der Primärproduktion von Pflanzen kann das Amt für Landschaft und Natur Gebühren auf der Grundlage eines Stundenansatzes bis Fr. 170 zuzüglich Schreibgebühren erheben.
<i>Rekurs</i> § 9. Gegen Einspracheentscheide der Gemeindebehörden kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.	<i>Rekurs</i> § 15. Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden im Sinne von Art. 52 LMG kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.
<i>Inkrafttreten</i> § 13. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.	